Betreuungsvertrag für die Ganztagsferienbetreuung

Ferienspaß

Präambel

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) wird ab dem 1. August 2026 schrittweise ein Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder eingeführt. Im Schuljahr 2026/2027 gilt dieser Anspruch zunächst für Kinder der ersten Klassenstufe. In den darauffolgenden Schuljahren wird er stufenweise auf weitere Jahrgangsstufen ausgeweitet, sodass er ab dem Schuljahr 2029/2030 für alle Grundschulkinder bis zum Übergang in die fünfte Klasse besteht.

Vor diesem Hintergrund schließen die Verbandsgemeinde (VG) Hachenburg als Träger der Ferienbetreuung und die Erziehungsberechtigten den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag auf Grundlage des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) sowie des § 24 Absatz 4 SGB VIII.

1 Betreuungsumfang

Die Auftraggeber beauftragen die Verbandsgemeinde Hachenburg mit der Durchführung der Betreuung des genannten Kindes im Rahmen der angebotenen Ferienbetreuung durch geeignetes Betreuungspersonal.

Die Ferienbetreuung wird als flächendeckendes Angebot, während der Oster-, Sommer- und Herbstferien vorgehalten und kann wochenweise in Anspruch genommen werden. Die Betreuung erfolgt altersgerecht in geeigneten Räumlichkeiten.

1.1 Betreuungszeiten und Kosten

Montag – Freitag	07:30 – 15:30 Uhr	150 € wöchentl. inkl. Mittagessen

Weiter Informationen zur Beitragsermäßigung GaFöG- Ferienbetreuung finden Sie unter folgendem Link: file:///C:/Users/j.martin/Downloads/5-50_Gafoeg_Beitragsermaessigung%20(3).pdf

2 Anmeldung zur Ferienbetreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz

Grundlage: Richtlinien des Westerwaldkreises

Die Bedingungen des Betreuungsvertrages orientieren sich an den Vorgaben, der Kreisverwaltung des Westerwaldes.

2.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich durch Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen. Es können nur eigene Kinder angemeldet werden, die die Grundschule bis zum Beginn der fünften Klasse besuchen. Die Anmeldung findet vom 01. November bis 15. Dezember des Vorjahres für Ostern-, Sommer- und Herbstferien des nachfolgenden Kalenderjahres statt, um eine gesicherte Planung für die Ferienzeiten (Oster-/ Sommer-/ Herbstferien gewährleisten zu können. über das Portal „Nupian“ statt. Den Link finden Sie unter www.hachenburg-vg.de.

Unterjährige Anmeldung

Unterjährige Anmeldungen sind nur aufgrund besonderer Umstände (z. B. Zuzüge) möglich, dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass keine neue Gruppe gebildet werden muss.

Die Anmeldungen erfolgen ausschließlich durch Personensorgeberechtigte oder bevollmächtigte Personen. Es können nur eigene Kinder angemeldet werden, die die Grundschule bis zum Beginn der fünften Klasse besuchen.

2.2 Teilnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen

Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen (§ 35a SGB VIII oder SGB IX) führen vor der Anmeldung ein Klärungsgespräch mit den pädagogischen Koordinationskräften

der Verbandsgemeinde, über die Umsetzung der Teilnahme an der Ferienbetreuung. Ein Ergebnisprotokoll ist Bestandteil der Erklärung, die die Sorgeberechtigten unterzeichnen.

2.3 Teilnehmervoraussetzung und Platzvergabe

Für die Durchführung der Ferienbetreuung wird eine Mindestanmeldezahl von 16 Teilnehmenden vorausgesetzt. Wird diese Zahl in einer Verbandsgemeinde nicht erreicht, besteht die Möglichkeit einer Kooperation mit anderen Verbandsgemeinden, um die Durchführung der Ferienbetreuung sicherzustellen.

Sollte die Mindestanmeldezahl nicht erreicht werden und keine Kooperation mit anderen Verbandsgemeinden zustande kommen, werden die Sorgeberechtigten spätestens sechs Wochen vor Betreuungsbeginn informiert. Bereits gezahlte Teilnahmebeiträge werden in diesem Fall vollständig erstattet.

Eine Betreuung über die Grenzen der eigenen Verbandsgemeinde hinaus ist bei freien Kapazitäten ebenfalls möglich.

Nach Ablauf der Anmeldefrist können verbleibende freie Plätze auch an Grundschulkinder vergeben werden, die nicht zu den regulär teilnahmeberechtigten Kindern gehören. Auf die verfügbaren Plätze wird im Mitteilungsblatt „Inform“ und über die Social-Media-Kanäle der Verbandsgemeinde Hachenburg hingewiesen. Die Vergabe aller freien Plätze erfolgt im Losverfahren.

Erstattung des Teilnahmebeitrags

Sollte die Ferienbetreuung beispielsweise aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl oder des Ausbruchs einer ansteckenden Krankheit nicht oder nur teilweise stattfinden können, wird der Teilnahmebeitrag vollständig bzw. anteilig erstattet.

3 Zahlungsbedingungen und Stornierungsmöglichkeiten

Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung wird eine Anzahlung in Höhe von 25 Euro pro Woche und Kind fällig. Der restliche Teilnahmebeitrag ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung per Überweisung zu entrichten.

Eine Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn die Zahlungsbedingungen eingehalten werden.

Eine Stornierung des Platzes ist bis 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme möglich.

Eine Stornierung nach dieser Frist bedarf einer besonderen Begründung. Diese kann insbesondere

- Krankheit unter Vorlage eines ärztlichen Attests
- Wegzug

sein. Für den Fall einer Stornierung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben.

4 Versicherungsschutz

Für die Dauer der Ferienbetreuung ist der Versicherungsschutz der teilnehmenden Kinder über die Verbandsgemeinde Hachenburg geregelt. Sollte es während der Betreuung zu einem Unfall kommen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen der jeweils geltenden Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz ist auch bei Ausflügen die innerhalb der Ferienbetreuung stattfinden gewährleistet.

5 Haftung

Bei Sach- und Personenschäden, die anlässlich der Teilnahme an der Ferienbetreuung entstehen und nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere der Unfallkasse, ausgeglichen werden, kann die zuständige Verbandsgemeinde oder der Westerwaldkreis bzw. Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen sowie die eingesetzten Organisationen und ehrenamtlichen Personen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden. Diese Haftungsbegrenzung erfasst jede Art von Schadenersatzanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus Verletzung der Amtspflicht. Das Mitbringen von privaten Spielzeugen / Lehr- und Lernmaterial der Kinder ist nicht erforderlich und gewünscht. Es wird keine Haftung für eventuelle Schäden übernommen. Eine Haftung für den Hin- und Rückweg zum Betreuungsangebot ist ausgeschlossen. Die Sorgeberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden.

6 Aufsichtspflicht

Die Vertragliche Aufsichts- und Betreuungspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Betreuungskräfte bzw. mit dem nachweislichen Eintreffen des Kindes in den Betreuungsräumen innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit.

Hierfür können – je nach Angebot- das Verlassen des Betreuungsstandortes, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie der Transport in angemieteten Fahrzeugen erforderlich sein. Die im Rahmen der Online-Anmeldung gemachten Angaben und erteilte Einwilligung zu:

- Dem Verlassen des Betreuungsstandortes im Rahmen der Ferienbetreuung
- Der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sowie
- Die Beförderung durch geeignetes Betreuungspersonal in angemieteten Fahrzeugen bzw. Bussen,

sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit Abschluss der Anmeldung die Richtigkeit und Verbindlichkeit der im Anmeldeportal getroffenen Auswahl.

Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder eine schriftlich benannte abholberechtigte Person bzw., sofern eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, mit dem selbständigen Verlassen der Ferienbetreuung.

Soll das Kind die Ferienbetreuung ausnahmsweise vorzeitig oder eigenständig verlassen dürfen (z.B. wegen eines Arzttermins, eines Kindergeburtstags oder aus anderen persönlichen Gründen), ist hierfür vorab eine separate schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage „Abholregelung“.

7 Absage im Krankheitsfall

Bei tagesaktuellen, krankheitsbedingten Ausscheiden oder verspäteter Ankunft müssen die Kinder so früh wie möglich, spätestens bis 8:30 Uhr telefonisch unter 02662/801 412 oder unter k.petri@hachenburg-vg.de abgemeldet werden.

8 Absage oder Umorganisation der Ferienbetreuung

Im Krankheitsfall von Betreuungskräften, in Fällen von einem Krankheitsausbruch unter den Kindern oder höherer Gewalt, behalten wir uns aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen vor, die Ferienbetreuung oder einzelne Gruppen abzusagen oder zu anderen Standorten – ggf. auch außerhalb der Heimat Verbandsgemeinde – zu verlegen.

9 Standorte und Beförderung

Die Standorte der Ferienbetreuung befinden sich grundsätzlich in der Verbandsgemeinde Hachenburg und werden rechtzeitig vor den jeweiligen Betreuungsmaßnahmen bekannt gegeben. Die Beförderung obliegt den Eltern. Die Kinder sind täglich beim Betreuungspersonal bei der Ankunft anzumelden und bei Abholung abzumelden.

10 Abholregelung

Die Einzelheiten zur Abholung und zum selbständigen Verlassen der Ferienbetreuung ergeben sich aus der Anlage „Abholregelung“.

11 Mitführen von digitalen Endgeräten und Taschengeld/Geldbörsen

Handys, Spielekonsolen, Smartphones, Tablets und andere Wertgegenstände dürfen nicht mitgebracht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Haftung für den Verlust oder Beschädigung persönlicher Gegenstände übernommen wird. Bei Zuwiderhandlungen dürfen die Betreuungskräfte im begründeten Einzelfall die Herausgabe von mitgeführten digitalen Endgeräten anordnen. Dies wird den Erziehungsberechtigten gemeldet und im Anschluss an die Maßnahme werden die Geräte an die Erziehungsberechtigten herausgegeben. Während der Ferienbetreuung ist das Mitführen von Taschengeld/Geldbörsen nicht erforderlich. Für den Verlust von Geldbörsen wird keine Haftung übernommen.

12 Verpflegung

12.1 Verpflegung

Die Mittagsverpflegung erfolgt durch einen Caterer. Getränke (Wasser und Tee) und ein Nachmittagssnack (i.d.R. Obst) werden zur Verfügung gestellt. Ein Frühstück ist selbst mitzubringen.

12.2 Besondere Ernährungsgewohnheiten

Bitte informieren Sie uns auch über besondere Ernährungsgewohnheiten oder Lebensmittel, die aus religiösen, kulturellen, ethischen oder persönlichen Gründen nicht verzehrt werden dürfen oder sollen (z. B. Schweinefleisch, Gelatine oder bestimmte tierische Produkte). Wir bemühen uns, diese Vorgaben im Rahmen unserer Möglichkeiten zu berücksichtigen.

13 Gesundheit

13.1 Gesundheitsangaben

Angaben zu gesundheitlichen Einschränkungen, Beeinträchtigungen, Behinderungen, Allergien sowie Verhaltensauffälligkeiten des Kindes sind bei der Anmeldung oder unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Dies gilt ebenso für sonstige gesundheitliche Besonderheiten, wie beispielsweise eine eingeschränkte Belastbarkeit, eine Neigung zu Übelkeit oder vergleichbare gesundheitliche Einschränkungen, soweit diese für die Durchführung der Ferienbetreuung von Bedeutung sind.

13.2 Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten

Der Umgang mit Nahrungsunverträglichkeiten und Allergien ist ein wichtiger Aspekt, über den wir informiert werden müssen. Nur so kann das Mahlzeitenangebot entsprechend angepasst und die Informationen an die Betreuungskräfte weitergeleitet werden. Ist ein Kind von einer Nahrungsmittelallergie oder -unverträglichkeit betroffen, ist das Formular zum Umgang mit Nahrungsmittelallergien und -unverträglichkeiten auszufüllen.

13.3 Erkrankungen während der Betreuung

Bei Verdacht auf Erkrankung (Ansteckung) oder Verletzung muss das erkrankte/verletzte Kind abgeholt werden. Bei ansteckenden Krankheiten darf das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen. Eine Rückkehr ist erst nach Genesung bzw. ggf. ärztlicher Bestätigung möglich. Es besteht eine Meldepflicht für meldepflichtige Erkrankungen. Eine ständige Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten oder eine von den Erziehungsberechtigten mit Namen und Telefonnummer benannte Person als Notfallkontakt muss von den Erziehungsberechtigten gewährleistet sein. In dringenden/akuten Fällen sind die Betreuungspersonen ermächtigt, notärztliche Hilfe heranzuziehen.

13.4 Notfälle und Erste Hilfe

Erste-Hilfe-Maßnahmen werden im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten durchgeführt (z.B. Zeckenentfernung und Wundversorgung bei Kindern). Eine Haftung erfolgt dabei nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine ständige Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Betreuungszeit sowie die Benennung von

Notfallkontakten im Formular „Abholregelung“ sind sicherzustellen. Die Einzelheiten zur Einwilligung in die Entfernung von Zecken ergeben sich aus der entsprechenden Anlage.

13.5 Medikamente

Medikamenteneinnahme: Notwendige Medikamente muss das Kind selbst einnehmen. Die Betreuungskräfte vor Ort haben keine Zuständigkeit. Grundsätzlich sollen Medikamente so weit wie möglich zu Hause eingenommen werden. Hierrüber sind die Betreuungskräfte zu informieren.

14 Bildrechte

Um über unsere Arbeit zu berichten, benötigen wir immer wieder gutes Bildmaterial. Sie können unsere Arbeit unterstützen, indem Sie uns erlauben, die während der Ferienbetreuung aufgenommen Fotos Ihrer Kinder zu verwenden. (Unter „verwenden“ verstehen wir nachfolgend das Erstellen, Speichern, Bearbeiten, Kopieren, Archivieren und Löschen der jeweiligen Aufnahmen.) Dafür unterzeichnen Sie bitte die Einverständniserklärung für Fotos und Videoaufnahmen.

Bild- und Videoaufnahmen

Im Rahmen der Ferienbetreuung können Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden. Die Anfertigung und Verwendung erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer freiwilligen Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Einwilligung Foto-, Videoaufnahmen und Social Media".

15 Ausschluss des Kindes

Ein Kind kann von der Teilnahme an der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn u.a. folgende Gründe vorliegen:

- Durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
- andere Personen hierdurch gefährdet werden,
- das Kind wiederholt zu spät von der Ferienbetreuung abgeholt wird,
- ein nicht überbrückbarer Vertrauensverlust zwischen Erziehungsberechtigten und den Betreuungskräften besteht.

Der Ausschluss seitens des Trägers kann ohne Einhaltung von Fristen erfolgen.

16 Schutzmaßnahmen Witterung

Entsprechend des jeweiligen Programms ist von Seiten der Eltern darauf zu achten, dass die Kleidung und das Schuhwerk sowie die Ausrüstung der Kinder entsprechend angepasst sind.

16.1 Sonnenschutz

Es ist von Seiten der Erziehungsberechtigen darauf zu achten, dass die Kinder bei Sonneneinstrahlung Sonnenschutzcreme und eine Kopfbedeckung dabeihaben.

16.2 Regenschutz

Erziehungsberechtigte achten für ihre Kinder auf Regenjacke mit Kapuze und / oder Regenschirm sowie entsprechendes Schuhwerk

16.3 Wechselkleidung

Je nach Programm, sollten die Kinder Wechselkleidung (komplette Garnitur) mitbringen.

Die Kinder sollten außerdem mitbringen:

Festes Schuhwerk, Kleidung, die schmutzig werden darf, Sportbeutel inkl. Turnschuhe mit hellen Sohlen (können vor Ort aufbewahrt werden), einen Tagesrucksack, ein kleines Handtuch, Trinkflasche (ggf. für Outdoor-Aktivitäten), Hausschuhe

Bitte **alle** Utensilien der Kinder mit Namen beschriften.

Sonstiges:

Die auf der Homepage der Verbandsgemeinde Hachenburg formulierten Hinweise, der Inhalt des Anmeldeformulars und der Teilnehmerbestätigung ergänzen die Teilnehmerbedingen.

17 Datenschutz

Die Verbandsgemeinde Hachenburg verarbeitet personenbezogene Daten der Erziehungsberechtigten und der teilnehmenden Kinder, soweit dies für die Anmeldung, Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung sowie zur Erfüllung gesetzlicher

Pflichten erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Nähere Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere über die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, mögliche Datenempfänger, die Speicherdauer und die Rechte der betroffenen Personen, enthält das diesem Betreuungsvertrag beigefügte Datenschutzinformationsblatt gemäß Art. 13 DSGVO.

Personenbezogene Daten werden nur insoweit an andere Stellen übermittelt, wie dies rechtlich zulässig und für die jeweiligen Zwecke erforderlich ist.

Für die Nutzung der Online-Anmeldung zur Ferienbetreuung ist gegebenenfalls eine erneute Registrierung im folgenden Kalenderjahr erforderlich. Einzelheiten zur Speicherung und Löschung personenbezogener Daten ergeben sich aus dem Datenschutzinformationsblatt und den jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Ergänzend gilt die allgemeine Datenschutzerklärung der Verbandsgemeinde Hachenburg, soweit sie für die jeweilige Datenverarbeitung einschlägig ist.

18 Änderungen

Die unterzeichneten Unterlagen gelten für die Ferienbetreuung des laufenden Kalenderjahres.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen der im Anmeldeverfahren gemachten Angaben sowie alle sonstigen für die Ferienbetreuung relevanten Informationen unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Änderungen der Kontaktdaten, der Notfallkontakte, der Abholberechtigungen sowie gesundheitlicher Besonderheiten des Kindes.

Die nachfolgenden Anlagen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages:

- Abholregelung

- Einverständnis Fotos, Videos, social Media
- Datenschutzinformationsblatt nach Art. 13 DSGVO
- Entfernung von Zecken
- Umgang mit Nahrungsmittel-Allergien